

Arbeiter
Angestellte
BeamteArbeiter
Angestellte
Beamte

DAS STEUER- UND GROLLBLATT

www.dstg-berlin.de/grollblatt

Unmut und Empörung über Beihilfe Berliner Beihilfestelle nicht kundenfreundlich

Die Zentrale Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin (LVWA) bearbeitete noch Ende März 2009 die letzten Beihilfeanträge mit Abschlagzahlung aus dem vergangenen Frühjahr. Nun wiederholt sich das Dilemma im Landesverwaltungsamt. Im Mai 2009 sind über 20.000 Beihilfeanträge unbearbeitet. Der Rückstand beträgt z.Zt. wieder über sechs Wochen. Das vom Innenstaatssekretär im August 2008 angepriesene Organisationskonzept hat sich bisher nicht als richtungsweisender Standard erwiesen. Die Beihilfestelle ist nach wie vor personell nicht in der Lage, die eingehenden Beihilfeanträge zeitnah zu bearbeiten und dem Kundenauftrag gerecht zu werden.

Nach vollmundig angekündigter „vorübergehender Personalaufstockung und Verbesserung der IT-Strukturen“ durch den Staatssekretär der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Ulrich Freise, steht das Landesverwaltungsamt (LVWA) als nachgeordnete Behörde und zentraler Dienstleister für die Aufgabenbereiche Versorgung und Beihilfe erneut in der öffentlichen Kritik.

Im Jahr 2008 führten die seit Jahren andauernden Bearbeitungsrückstände der Beihilfestelle bereits massiv zu Beschwerden von Beihilfeberechtigten sowie mehreren Anfragen im Abgeordnetenhaus von Berlin. Gewerkschaften und Personalvertretungen wandten sich schriftlich an Innensenator Dr. Ehrhart Körting. Staatsinnensekretär Ulrich Freise entschuldigte sich schließlich am 6. August 2008 schriftlich bei den aktiven Dienstkräften und den Versorgungsempfängern und beteuerte, „dass die Neuantrags-Regelung richtungsweisend für den zukünftigen Standard der Bearbeitungszeiten in der Zentralen Beihilfestelle des LVWA sein wird!“

Die Kolleginnen und Kollegen sowie die Versorgungsempfänger empfanden die langen Bearbeitungszeiten der Beihilfestelle aber keineswegs als richtungsweisend und schon gar nicht als kundenfreundlich. Sie mussten sich zwangsläufig damit abfinden. Sie glaubten, dass nach den Worten des Staatssekretärs die Beihilfestelle tatsächlich so organisiert wird, dass durch eine entsprechende dauerhafte Personalverstärkung die Aufgaben im Jahr 2009 mitarbeitergerecht und kundenorientiert bewältigt werden.

Vielversprechend war auch die Ankündigung von Innensenator Dr. Körting, künftig die Mitarbeiter der Beihilfestelle durch vereinfachte Berliner Beihilfavorschriften zu entlasten. Durch den Wegfall einer weitschweifenden Verfahrensweise wollte der Innensenator u. a. auch die Bearbeitungszeiten der Beihilfestelle normalisieren. Auf die angekündigte Vorlage warten die Gewerkschaften und der Hauptpersonalrat (HPR) im Rahmen ihrer Beteiligung heute noch.

Fortsetzung Seite 11 >>>

INHALTSVERZEICHNIS

Unmut und Empörung über Beihilfe Berliner Beihilfestelle nicht kundenfreundlich	9
Änderungen der Bundesbeihilfeverordnung	10
Impressum	10
Bundesverwaltungsgericht Leipzig: Praxisgebühr auch für Beamte	13
Mit der „Generation 50 plus“ unterwegs im Flughafen Tempelhof	14
dbb berlin fordert die sofortige Aufnahme von Tarifverhandlungen zur Einkommensverbesserung	15
Der Anfang ist gemacht - Auf dem Weg zur Normalität	15
DSTG-Service: „Beihilfe“	16

Änderungen der Bundesbeihilfeverordnung

Die wichtigsten Änderungen der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) ab 14. Februar 2009

Vorlage des **Versicherungsnachweises** gegenüber der Beihilfestelle

Reduzierung der **Einkommensgrenze** für berücksichtigungsfähige Angehörige auf 17.000,-- Euro mit Übergangsregelung

Beihilfegewährung für im **Basistarif** versicherte Beihilfeberechtigte

Berücksichtigungsfähige Angehörige müssen durch jährliche Vorlage des Steuerbescheides ihr Einkommen nachweisen

Zuordnung von **Kindern** bei mehreren Beihilfeberechtigten entsprechend dem Familienzuschlag. Die Vorlage von Originalbelegen entfällt. Sind zwei oder mehr Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, erhält die- oder derjenige den erhöhten Bemessungssatz von 70%, die oder der den Familienzuschlag oder Auslandskinderzuschlag bezieht. Damit entfällt die bisherige Erklärung. Übergangsfrist: 6 Monate

Ärztliche Bescheinigungen und Gutachten, die vom Dienstherrn oder der Beihilfefestsetzungsstelle benötigt werden (wie z. B. Dienstunfähigkeitsbescheinigung oder Gutachten für Rehabilitationsmaßnahmen) sind zu 100 % beihilfefähig

Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen, die außerhalb der **EU** entstanden sind, sind bis zu einer Höhe von 1.000,-- Euro ohne Beschränkung beihilfefähig

Heilpraktikerleistungen werden in die Praxisgebühr als eigenständiger Abzug einbezogen (Minderung der Beihilfe um 10,-- Euro je Quartal)

Wegfall von Eigenbehalten bei bestimmten **Arzneimitteln**, wenn der Verkaufspreis mindesten 30% niedriger als der Festbetrag ist

Aufwendungen für **Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL)** von Pflichtversicherten nach SGB V sind keine notwendigen Aufwendungen und somit nicht beihilfefähig

Bei der Erstattung von **Implantaten** sind ohne weitergehende spezifische Indikationen zwei Implantate pro Kiefer beihilfefähig. Bei der zahlenmäßigen Begrenzung der Beihilfe zu Implantaten dürfen künftig nur Implantate angerechnet werden, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Kassen bezahlt worden sind. Aufwendungen der Suprakonstruktion bei Implantatversorgung sind immer beihilfefähig.

Alle Material- und Laborkosten, die bei einer **zahnärztlichen Behandlung** nach den Abschnitten C (Konservierende Leistungen), F (Prothetische Leistungen) und K (Implantologische Leistungen) und den Nummern 708 bis 710 (Interimszahnersatz) des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstanden sind, sind nur zu 40 % beihilfefähig, unabhängig davon, ob es sich um den Ersatz von Auslagen für zahn-technische Leistungen oder nach dem Gebührenverzeichnis zusätzlich berechenbare Materialien und Auslagen handelt

Aufwendungen für **Leistungen zur Retention** sind bis zu zwei Jahren nach Abschluss beihilfefähig, wenn die Beihilfefestsetzungsstelle die vorangegangene kieferorthopädische Behandlung genehmigt hat

Anerkennung von beihilfefähigen Aufwendungen der vorübergehenden **häuslichen Krankenpflege** ohne zeitliche Begrenzung

Anerkennung von Aufwendungen für **häusliche Krankenpflege** auch außerhalb des eigenen Haushalts

Anerkennung von Aufwendungen für **spezialisierte ambulante Palliativversorgung**

Anerkennung von Aufwendungen für **Rehabilitationssport** unter ärztlicher Aufsicht und entsprechend der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining

Weitere **Härtefallregelung** für nichtverschreibungspflichtige Arzneimittel

DSTG- die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

IMPRESSUM

DSTG DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT - Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung im dbb beamtenbund und tarifunion

Herausgeber: Landesleitung der DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT - LANDESVERBAND BERLIN, Motzstraße 32, 10777 Berlin (Tempelhof-Schöneberg)
Öffnungszeiten der Landesgeschäftsstelle: Mo: 9:00 - 18:00 Uhr Di - Do: 9:00 - 14:00 Uhr
Telefon: 030 21473040 Telefax: 030 21473041 E-Mail: info@dstg-berlin.de Internet: www.dstg-berlin.de

Verantwortlich für den Inhalt: Jürgen Köchlin

Redaktion: Detlef Dames, Rolf Herrmann, Jürgen Köchlin, Mario Moeller, Bernd Raue, Frank Schröder
Redaktions-/Anzeigenschluss ist jeweils der 10. des Monats. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stimmen nicht immer mit der Ansicht der Redaktion überein.
Bei Leserbriefen, e-mail und Faxen behält sich die Redaktion Kürzungen und redaktionelle Änderungen vor.
© 2009 Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nur nach Genehmigung mit Quellenangabe.

Fotos: DSTG Berlin Archiv

Anzeigenverwaltung: Götz Lemke

Kontoverbindung: Commerzbank AG Berlin, BLZ 100 400 00, Konto-Nr. 03 88 200 800

Gestaltung/Layout: Jürgen Köchlin

Druck: DRUCKEREI WICHMANN - Offsetdruck - Buchbinderei, Askanierring 155-156, 13585 Berlin (Spandau)
Telefon: 030 3752030 u. 030 3752832 Telefax: 030 3755226 E-Mail: druckerei.wichmann@t-online.de

Titellayout: Karsten Köchlin

Auflage: 8.100 Exemplare - kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung 57. Jahrgang Ausgabe Nr. 3/2009

Unmut und Empörung über Beihilfe Berliner Beihilfestelle nicht kundenfreundlich

>>> Fortsetzung von Seite 9:

Alt-Anträge mit Abschlagzahlungen

Damit sich die Bearbeitungsdauer der Neu-Anträge wieder normalisieren konnte, wurde die Beihilfestelle zu Lasten der rückständigen Alt-Anträge vom Frühjahr 2008 im August 2008 umorganisiert. Die Beihilfeberechtigten mit Alt-Anträgen warteten so bis zu zwölf Monate auf die Festsetzung. Mit den letzten Alt-Anträgen mit Abschlagzahlung war die Beihilfestelle noch im März 2009 befasst.

Anträge 2009

Die Kolleginnen und Kollegen der Berliner Finanzverwaltung sind über die langen Bearbeitungszeiten empört. Sie sind aufgebracht, dass erneut die Bearbeitungsrückstände in der Beihilfestelle anwachsen und sie wieder als Leidtragende langen Bearbeitungszeiten ausgesetzt sind.

Im Intranet rechtfertigt sich die Beihilfestelle: „Der im Jahresverlauf typische Antragsanstieg zum Jahreswechsel begann im Dezember sehr früh und fand seinen Höhepunkt im Januar 2009. Mit über 45.000 Anträgen und damit einer Steigerung von rd. 25 % wurde gegenüber bisherigen antragsstarken Monaten eine neue Rekordmarke erreicht. Die Bewältigung die-

ser Massen von Anträgen stellt uns vor besondere Herausforderungen.“

Geschäftstüchtig veröffentlicht nun die Beihilfestelle im Intranet/Internet seit Ende März 2009 wieder die Bearbeitungszeiten (Antragseingang im LVwA).

Als intelligente Entlastung der Beschäftigten in der Beihilfestelle und dauerhafte Lösung für ein zielorientiertes Entwicklungskonzept der Arbeitsbelastung wird durch die Veröffentlichung nicht das Problem beseitigt. Das Berliner Beihilfe-Problem muss endlich nutzbringend für das Personal und die Beihilfeberechtigten gelöst werden.

Senator und Staatssekretär können sich nicht mehr länger mit Floskeln wie

**„Verbesserung der IT-Struktur“,
vorübergehende Personalaufstockung“,
„Mehrarbeit“, „Überarbeitung der
Beihilfevorschriften zur Vereinfachung der Bearbeitung“**

rechtfertigen, ohne sich nun lächerlich zu machen.

Die Berliner Beihilfeberechtigten werden von den politisch Verantwortlichen an der Nase herumgeführt. Das Dilemma geht natürlich auch zu Lasten der in der Berliner Beihilfestelle beschäftigten Kolleginnen und Kollegen, die erneut zur zusätzlichen Mehrarbeit genötigt wurden.

Verantwortlich sind neben der politischen Ebene die Führungskräfte im Landesverwaltungsamt, die sich in erster Linie für die Mitarbeiter einzusetzen haben.

Bearbeitungszeiten von über sechs Wochen sind für alle Beihilfeberechtigten inakzeptabel. Durch den mangelhaften Service der Beihilfestelle sind als erste zum Beispiel chronisch Erkrankte mit hohen Krankheitskosten signifikant betroffen.

Telefonservice unbefriedigend

Als Folge der Umorganisation und der Rückstände in der Beihilfestelle sind die Mitarbeiter für die Kunden nicht mehr telefonisch erreichbar. Ein Callcenter (!) vorzuschalten, das inhaltlich keinerlei befriedigende oder sachgerechte Auskünfte geben kann, wirkt provokant, ist nicht kundenfreundlich und muss alle Beihilfeberechtigten verärgern. Beihilfestellen anderer Bundesländer können das besser!

Beihilfe-Intranetseite

Für Beihilfeberechtigte in den Finanzämtern wird das Chaos in der Organisation der Beihilfestelle noch verstärkt durch IT-Probleme im Intranet der Berliner Finanzverwaltung.

Härtefallregelung für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind auf Antrag beihilfefähig, sofern sie die Belastungsgrenze von 2 % des Jahreseinkommens (entsprechend § 12 Abs. 2 Buchstabe b der Beihilfevorschriften) übersteigen. Bei chronisch Kranken gilt abweichend davon eine Belastungsgrenze von 1 %. Maßgebend ist jeweils das Einkommen des Vorjahres vor dem Entstehen der Aufwendungen.

Im Sinne der Härtefallregelung können nur solche nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel angerechnet werden, die ärztlich verordnet, medizinisch notwendig und angemessen sind und zu denen es keine oder nur eine dem Patienten unverträgliche verschreibungspflichtige Alternativmedikation gibt.

Antrag downloaden:

Ausnahmeliste nach Nr. 16.4 der Arzneimittel-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

Bei schwerwiegenden Erkrankungen, bei denen nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zum Therapiestandard gehören, sollte der behandelnde Arzt stets die **Ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen eines Ausnahmefalles für die Verordnung von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 b BhV)** des LVwA ausfüllen!

Service im Bundesverwaltungsamt

Das Bundesverwaltungsamt, für die Beihilfearbeitung von über 57 Behörden und rd. 19.400 Beschäftigten zuständig, versteht unter Kundenservice:

- * Verkürzung der Bearbeitungsdauer durch hohe Professionalität der Mitarbeiter: Die Bearbeitungszeit liegt in den letzten Jahren deutlich unter 5 Arbeitstagen im Durchschnitt.
- * durch Datenträgeraustausch Auszahlung der Beihilfe nach 4 Arbeitstagen nach Bescheid-erstellung
- * Kundennähe durch Einsatz moderner Kommunikationsmittel, schnelle Informationsweitergabe bei Änderungen, Internet und kompetente telefonische Auskünfte
- * Servicezeiten: kompetente Ansprechpartner Montag - Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- * Vertraulichkeit: Anliegen werden durch einen festen, persönlichen Betreuer bearbeitet.

Die Intranetseiten des Landesverwaltungsamtes, insbesondere die der Beihilfestelle, sind aus den Berliner Finanzämtern nachweislich nicht oder nur nach Wartezeit von bis zu zehn Minuten aufrufbar. Die von der Beihilfestelle veröffentlichten Informationen gehen daher voll ins Leere! Und das gerade zu einer Zeit, wo sich die Beihilfevorschriften für die Berliner Beihilfeberechtigten mehrfach geändert haben.

Fortsetzung Seite 13 >>>

1) Bei entsprechender Bonität
2) Kondition freibleibend
3) Voraussetzung: Bezügekonto (ohne Mindesteinkang)

Abruf-Dispokredit¹⁾
bis zum 6-Fachen
Ihrer Nettoeinzüge
7,99 % p. a.²⁾

0,
Euro

Bezügekonto für den öffentlichen Sektor

Seit unserer Gründung als Selbsthilfeeinrichtung für Beamte im Jahre 1921 betreut die BBBank erfolgreich Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Dank unserer langjährigen Erfahrung und Historie als Beamtenbank in Verbindung mit einem besonderen Produkt- und Dienstleistungsangebot sind wir auch heute bevorzugter Partner von Beschäftigten des öffentlichen Sektors.

0,- Euro Bezügekonto

- Kostenfreie Kontoführung und BankCard
- Regelmäßiger und kostenfreier Ratgeber „Rund ums Geld im öffentlichen Sektor“
- Regelmäßiger E-Mail-Newsletter
- Bequemer Kontowechsel für Ihr bisheriges Konto
- Kostenfreie Bargeldversorgung an allen Geldautomaten der BBBank sowie an über 2.500 Geldautomaten unserer CashPool-Partner
- Kostengünstige Verfügungsmöglichkeiten an über 18.000 Geldautomaten des genossenschaftlichen BankCard ServiceNetzes.

+ Abruf-Dispokredit^{1) 3)}

- Bis zum 6-Fachen Ihrer Nettoeinzüge, Mindestrahmen 5.000,- Euro

+ 0,- Euro Depot³⁾

- Einfacher und kostenfreier Depotübertrag

Jetzt informieren:

Maike Hanke, Kundenberaterin Öffentlicher Dienst
Mobil 01 72/6 79 74 73, E-Mail maike.hanke@bbb.de
www.bezuegekonto.de

+ 30,- Euro Startguthaben über das

dbb
vorsorgewerk
günstig • fair • nah



BB Bank

Die Bank für Beamte
und den öffentlichen Dienst

Unmut und Empörung über Beihilfe Berliner Beihilfestelle nicht kundenfreundlich

>>> Fortsetzung von Seite 11:

Bundesbeihilfeverordnung

Nach § 44 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) erhalten die Beamten und Versorgungsempfänger des Landes Berlin Beihilfen nach den für die unmittelbaren Bundesbeamten und Versorgungsempfänger des Bundes für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen jeweils geltenden Vorschriften (Beihilfavorschriften) unter Berücksichtigung der einschränkenden Regelungen in § 44 Abs. 2 bis 9 LBG. Aufgrund dieser Verweisung in § 44 LBG findet auch die neue Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) als unmittelbar geltendes Recht im Land Berlin Anwendung.

Im Kalenderjahr 2009 sind unterschiedliche Beihilfavorschriften anzuwenden:

Zeitraum bis 13.02.2009

Bis zum 13. Februar 2009 findet im Land Berlin die allgemeine Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfavorschriften-BhV) vom 1. April 2004 Anwendung. Hinsichtlich der nicht verschreibungspflichtigen Medikamente wird auf die Härtefallregelung verwiesen.

Zeitraum ab 14.02.2009 – 31.03.2009

Am 11. Februar 2009 wurde das Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Dienstrechts des Bundes im Rahmen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit ist auch die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) am 14. Februar 2009 in Kraft ge-

treten und gilt für alle seit diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen, teilweise mit Übergangsregelungen. § 44 LBG (alte Fassung) gilt bis 31.03.2009.

Zeitraum ab 01.04.2009

Mit dem am 1. April 2009 in Kraft getretenen Berliner Dienstrechtsänderungsgesetz (DRÄndG) wurde in Artikel 1 das Landesbeamtengesetz neu gefasst. Ab 1. April 2009 ist der neue § 76 LBG zu beachten.

Abgeordnetenhaus-Drs 16/2049

Bis zum Inkrafttreten der Beihilfeverordnung des Landes Berlin gemäß § 76 Abs. 11 des Landesbeamtengesetzes finden die für die unmittelbaren Bundesbeamtinnen und unmittelbaren Bundesbeamten sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen jeweils geltenden Vorschriften nach Maßgabe des § 76 Abs. 1 bis 10 des Landesbeamtengesetzes in der seit Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

Besitzstandsregelung

Die Übergangsregelung des Artikel XVI HStrG 98 wurde um die zum 1. April 2009 nicht mehr benötigten Regelungen bereinigt und aus rechtstechnischen Gründen in das Stammgesetz überführt. Nach § 108 LBG sind für am 1. April 1998 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Schwerbehinderte und Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Behandlung nach

den bis zum 31. März 1998 geltenden Beihilfavorschriften beihilfefähig.

Berliner Rechtsverordnung

Der Berliner Senat kann durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Beihilfegewährung regeln. Insbesondere kann er Höchstbeträge, Belastungsgrenzen, den völligen oder teilweisen Ausschluss von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln und den Abzug von Pauschalbeträgen von der zu gewährenden Beihilfe für jedes Quartal, in dem Aufwendungen entstanden sind, in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) festlegen.

Innensenator Dr. Ehrhart Körting hat seit Monaten angekündigt, dass eine entsprechende Rechtsverordnung folgen wird.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass bei Änderung des Beihilfemessungssatzes die Anpassungen der privaten Krankenversicherung ohne Risikoprüfungen und Wartezeiten zum bisherigen Eintrittsalter erfolgen müssen, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Änderung der Beihilfavorschriften gestellt worden ist (§ 199 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz).

Der DSTG-Landesverband Berlin empfiehlt allen Beihilfeberechtigten, die Aufwendungen nach den unterschiedlichen Zeiträumen zu gliedern und die Beihilfeanträge gesondert zu stellen. Die einzelnen Beihilfebescheide lassen sich dadurch besser kontrollieren und erleichtern auch ein späteres Widerspruchsverfahren.

Bundesverwaltungsgericht Leipzig: Praxisgebühr auch für Beamte

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 30. April 2009 (BVerwG 2 C 127.07 und 2 C 11.08) entschieden, dass auch Beamte und ihre beihilfeberechtigten Familienangehörigen die sogenannte Praxisgebühr zu zahlen haben.

Die Entscheidung des Gerichts erging auf der Grundlage der in den Jahren 2004 bis 2007 anzuwendenden Beihilfavorschriften des Bundes. Wie auch nach heutigem Recht wurde die Beihilfe für ambulante ärztliche, zahnärztliche oder psychotherapeutische Leistungen grundsätzlich um 10,- Euro je Quartal je Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen gekürzt.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hatte zwei gegen diese Regelung gerichteten Klagen stattgegeben. Zur Begründung hat-

te es ausgeführt, die Regelung verstoße gegen Verfassungsrecht. Der Vorschriftengeber habe nicht hinreichend geprüft, ob die Minderung der Beihilfe um den Betrag der Praxisgebühr die Alimentation der Beamten unzumutbar schmälert. Dieser Rechtsauffassung ist das Bundesverwaltungsgericht entgegen getreten.

Die Praxisgebühr ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Insbesondere ist die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten nicht verletzt. Die

damaligen Beihilfavorschriften stellen sicher, dass die Kürzung der Beihilfe durch die Praxisgebühr für den Beamten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen zusammen zumutbar ist.

So entfällt die Praxisgebühr, wenn sie zusammen mit den nicht erstatteten Aufwendungen insgesamt 2% des jährlichen Einkommens überschreitet. Für chronisch Kranke, die wegen derselben Krankheit in Dauerbehandlung sind, beträgt die Belastungsgrenze 1% des jährlichen Einkommens.

Mit der „Generation 50 plus“ unterwegs im Flughafen Tempelhof



Anzeige

„psd...weiterragen!“

PSD Bank Berlin-Brandenburg eG

Ihre Bank
in Berlin



Die PSD Bank ist eine beratende Direktbank für Privatkunden in Berlin und Brandenburg. Vor mehr als 135 Jahren gegründet, hat sie heute über 82.000 zufriedene Kunden.

Beste Konditionen – und fair

Unsere Mitglieder und Kunden fördern wir mit bestmöglichen Konditionen, individuellem Service und persönlicher Beratung. Und: Unsere guten Konditionen gelten für alle! Wo andere mit Lockangeboten versuchen, „frisches“ Geld ins Haus zu holen, bieten wir allen unseren Kunden gleich gute Bedingungen.

Unsere guten Leistungen sind dauerhaft: So wurde unser PSD GiroDirekt 2007 im 3. Jahr in Folge einer der Testsieger der Stiftung

PSD GiroDirekt –

das Gehaltskonto, das mitverdient. Zinsen ab dem ersten Cent, kostenlose Kontoführung mit BankCard und PSD MasterCard. An über 18.200 Geldautomaten kostenlose Bargeldverfügungen. Und dazu der äußerst günstige PSD DispoKredit.



Warentest. Auch unsere Angebote für Geldanlagen und Kredite finden Sie in Produktvergleichen oft an der Spitze.

Wir beraten persönlich

Wir sind für Sie per Telefon erreichbar – an sieben Tagen in der Woche. Auch online, per Fax oder Post und in unserem Beratungszentrum stehen wir Ihnen zur Verfügung. Auf Wunsch besuchen Sie unsere Finanzberater auch gern zu Haus. Mit 14 weiteren selbstständigen PSD Banken gehören wir dem Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) an und sind Mitglied im Einlagensicherungsfonds des BVR.

Weitere Informationen und tagesaktuelle Konditionen erhalten Sie unter www.psd-berlin-brandenburg.de

Oder rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern:
Telefon (030) 850 82-550

PSD Bank Berlin-Brandenburg eG
Handjerystraße 34-36
12159 Berlin (Friedenau)

M48, M85, 186, 246
U9 Friedrich-Wilhelm-Platz
S1 Friedenau

GEMEINSAM ZIELE ERREICHEN



dbb berlin fordert die sofortige Aufnahme von Tarifverhandlungen zur Einkommensverbesserung

Auf Antrag der Deutschen Steuer-Gewerkschaft - DSTG - hat der Landeshauptvorstand des dbb berlin in seiner Frühjahrstagung die sofortige Aufnahme von Tarifverhandlungen mit dem Senat nach dem Tarifvertrag zur Übernahme eines modernen Tarifrechts ab 1. Januar 2010 beschlossen.

Die an den Berliner Senat gerichtete Forderung hat zum Ziel, mit Auslaufen des Solidarpakts aus dem Jahr 2003 zum 31. Dezember 2009 die Gehälter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Land Berlin wieder an das Niveau der Gehälter der anderen

fünfzehn Bundesländer ohne weitere zeitliche Verzögerungen zum 1. Januar 2010 anzupassen.

Der Absicht des Berliner Senats, erst etwa 2020 eine Gleichstellung der Berliner Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh-

mer mit der Bezahlung der Beschäftigten im übrigen Bundesgebiet vorzusehen, traten die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände des dbb berlin in der Frühjahrstagung des Landeshauptvorstandes einmütig und energisch entgegen.

Der Anfang ist gemacht Auf dem Weg zur Normalität

Die dbb tarifunion hat in einem Auftaktgespräch am 13. Mai 2009 mit Innensenator Dr. Körting die Aufnahme von Tarifverhandlungen für die Berliner Beschäftigten vereinbart. Rechtzeitig vor dem Auslaufen des Anwendungs-Tarifvertrags zum Ende des Jahres 2009 will sich die Landesregierung mit der dbb tarifunion über ein neues Tarifwerk verständigen. Als Termin wurde der 10. Juni 2009 vereinbart.

Beide Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass vom nächsten Jahr an in Berlin ein einheitliches modernes Tarifrecht gelten soll. Der nach dem Auslaufen des Anwendungs-Tarifvertrags zwangsweise Rückfall in das bundesweit abgelegte alte Tarifrecht (BAT, BMTG und ihre O-Varianten) soll vermieden werden. Gemeinsames Ziel beider Seiten ist es, den TV-L für das gesamte Tarifgebiet Berlin einheitlich umzusetzen. Daraus sollen nicht nur eine einheitliche Bezahlung, sondern auch eine einheitliche Arbeitszeit resultieren. Absenkungen wird es nicht mehr geben.

Körting sprach von der Übernahme des sogenannten Mantelrechts, das heißt des gesamten Tarifwerks des TV-L, und des Ziels, die Entgelttabellen des TV-L „in absehbarer Zeit“ zu erreichen. Die dbb tarifunion forderte bereits jetzt, keinen mehrjährigen Zeitraum dafür verstreichen zu lassen, die Berliner Beschäftigten hätten lange genug die rote Laterne getragen.

Die Einzelheiten der Überleitung sollen in Arbeitsgruppen von Tarifexperten vorbereitet werden, den Einstieg dazu wollen beide Seiten noch im Juni 2009 vornehmen. Die im November 2008 für Berlin abge-



Teilnehmer am Auftaktgespräch von links nach rechts:

Jetschmann (Landesvorsitzender dbb berlin), Raue (Vorsitzender Landestarifkommission des dbb berlin und stellv. Vorsitzender DSTG-Berlin), Russ (2. Vorsitzender dbb tarifunion), Dr. Körting (Innensenator), Overbeck (Tarifkoordinator dbb tarifunion), Freise (Innenstaatssekretär)

schlossenen Tarifverträge sehen vor, im Jahr 2010 zur vollen Bezahlung - also 100% - zurückzukehren und dies auf der Basis der derzeitigen Vergütungs- und Lohntabellen. Dazu kommt der vom Juni 2009 an zu zah-

rende Sockelbetrag in Höhe von 65,- EUR. Die Umsetzung der Lebensaltersstufen in Erfahrungsstufen als Einstieg in den TV-L bleibt als vereinbarter Zwischenschritt im Blickwinkel der Tarifparteien.

DSTG-Mitgliederleistungen . . .

Beispiel

Serviceleistungen der DSTG

„Beihilfe“

Bei Fragen rund um die Beihilfe bietet der DSTG-Landesverband Berlin den Mitgliedern seine Hilfe und Unterstützung an. Die DSTG-Serviceleistung beinhaltet

- Information
- Beratung
- Rechtsschutz

Weitere Informationen erhalten DSTG-Mitglieder vom DSTG-Landesverband Berlin (Telefon: 030 21473040).

Zeigen Sie sich solidarisch - treten Sie in die Fachgewerkschaft ein!

DSTG- die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

Ausgefüllt bitte an die DSTG-Berlin senden:

**Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Berlin
Motzstraße 32**

FAX: 030 21473041

10777 Berlin

Ja, ich werde Mitglied und erkläre meinen Eintritt in die Deutsche Steuer-Gewerkschaft - LV Berlin - mit Wirkung vom 2009.

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon privat: E-Mail privat:

Dienststelle: Telefon dienstl.:

Besoldungsgruppe: A Vergütungsgruppe: BAT/-O teilzeitbeschäftigt: % seit:

Steueranwärter/in seit: Finanzanwärter/in seit:

Hiermit ermächtige ich - jederzeit widerruflich - die Deutsche Steuer-Gewerkschaft - Landesverband Berlin - die satzungsgemäßen Beiträge vierteljährlich zum 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11 jedes Jahres zu Lasten meines Kontos bei(m)

Bankleitzahl: Kontonummer:

einziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht keine Verpflichtung zur Einlösung. Dadurch verursachte Mehrkosten gehen zu meinen Lasten. Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit der obigen Angaben.

....., den

(Unterschrift)